

**Strategien für die
Ausübung von
Stimmrechten
der Axxion S.A.**

vom 2. April 2020

Strategien für die Ausübung von Stimmrechten

4.1. Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW)

- a) Aufgrund bestehender Gesetze ist es der Axxion für die von ihr verwalteten Fonds nach Teil 1 des Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (OGAW) nicht erlaubt, nennenswerte Einflussnahme auf die Geschäftsführung von Gesellschaften in ihrem Portfolio zu übernehmen.
- b) Die Axxion ist jedoch den Interessen der Anteilhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Depotbanken mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten nicht ausüben.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

Die Axxion verpflichtet sich, entsprechend der nachfolgenden Grundsätze sowie der Grundsätze der Mitwirkungspolitik ihr Votum auf Hauptversammlungen abzugeben.

c) Grundsätze

Das Ergebnis eines Unternehmens muss bewertbar, transparent und kontrollierbar sein. Dazu gehört die Möglichkeit der Kontrolle durch die Gremien des Unternehmens und durch die Öffentlichkeit. Die Kontrollinstanzen müssen fachlich geeignet und unabhängig sein. Das Berichtswesen sollte umfassend, richtig und zeitnah sein.

d) Kapital- und Eigentümerstruktur

Das Eigenkapital der Gesellschaft sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit stehen, Expansionsstrategien sollten keine Gefährdung für die

Unternehmenstätigkeit darstellen. Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Übernahmen bzw. den Ausschluss von Aktionären abzielen, sollten abgelehnt werden.

e) Kompensationsstruktur

Es sollte eine angemessene Vergütung von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern erfolgen. Dabei sind Bedeutung und Ertragskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine Leistungsbezogenheit der Kompensation wird von Axxion S.A. unterstützt, jedoch sollte sie im Verhältnis zum geplanten langfristigen Erfolg des Unternehmens stehen und darf nicht dazu führen, dass kurzfristig erhöhte Risiken eingegangen werden. Die Messung des Erfolgs muss nicht ausschließlich an den Gewinn des Unternehmens geknüpft sein, sondern kann sich auch an der Erfüllung strategischer Ziele orientieren, wie z. B. Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktanteile.

f) Kommunikation

Fehlinformationen sowie unzureichende oder verspätete Kommunikation wesentlicher Tatbestände gegenüber den Aktionären wird von Axxion S.A. nicht toleriert; dies schließt auch die Verweigerung der Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat ein.

4.2. Alternative Investment Funds (AIF)

- a) Bei einem AIF kann über die Ausübung von Stimmrechten direkt und indirekt Einfluss in die Unternehmensführung der in den Fonds enthaltenen Unternehmen genommen werden. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten, um im Interesse der Fondsanteileseigner zu handeln:
- b) Die Axxion S.A. ist den Interessen der Anteilsinhaber ihrer Fonds verpflichtet und darf persönliche Interessen oder Interessen Dritter nicht über diesen Grundsatz stellen. Grundsätzlich vertritt sie den Sinn des Shareholder Value. Durch gezielte Investitionen der von ihr verwalteten Fonds und damit auch ihrem potentiellen Abstimmungsverhalten auf Hauptversammlungen übt die Axxion S.A. einen Einfluss auf die Entscheidungen von Aktiengesellschaften aus, um die Interessen der betroffenen Fonds zu wahren.

Neben einem persönlichen Auftreten eines Vertreters der Axxion S.A. kann diese auch eine oder mehrere Depotbanken mit der Wahrnehmung der Stimmrechte beauftragen. Alternativ kann die Axxion in Abstimmung mit den Investmentmanagern der verwalteten Fonds, in denen die Bestände gehalten werden, einen „Voting Agent“ bestimmen, mit dem das

Abstimmungsverhalten vorab besprochen wird. Beim Auftreten von Interessenkonflikten wird Axxion S.A. prüfen, ob die Stimmrechte in den betroffenen Sachverhalten aus diesem Grund möglicherweise nicht ausgeübt werden.

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie 2017/828 EU zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre sowie die nationalen Umsetzungsregelungen hat die Axxion S.A. eine Mitwirkungspolitik (die „Mitwirkungspolitik“) zur Ausübung von Aktionärsrechten erstellt.

Die Axxion verpflichtet sich, entsprechend der nachfolgenden Grundsätze sowie der Grundsätze der Mitwirkungspolitik ihr Votum auf Hauptversammlungen abzugeben.

c) Grundsätze

Das Ergebnis eines Unternehmens muss bewertbar, transparent und kontrollierbar sein. Dazu gehört die Möglichkeit der Kontrolle durch die Gremien des Unternehmens und durch die Öffentlichkeit. Die Kontrollinstanzen müssen fachlich geeignet und unabhängig sein. Das Berichtswesen sollte umfassend, richtig und zeitnah sein.

d) Kapital- und Eigentümerstruktur

Das Eigenkapital der Gesellschaft sollte in einem vernünftigen Verhältnis zu den Risiken der Unternehmenstätigkeit stehen, Expansionsstrategien sollten keine Gefährdung für die Unternehmenstätigkeit darstellen. Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Übernahmen bzw. den Ausschluss von Aktionären abzielen können abgelehnt werden.

e) Kompensationsstruktur

Es sollte eine angemessene Vergütung von Vorstand, Aufsichtsrat und Mitarbeitern erfolgen. Dabei sind Bedeutung und Ertragskraft des Unternehmens zu berücksichtigen. Eine Leistungsbezogenheit der Kompensation wird von Axxion S.A. unterstützt, jedoch sollte sie im Verhältnis zum geplanten langfristigen Erfolg des Unternehmens stehen und darf nicht dazu führen, dass kurzfristig erhöhte Risiken eingegangen werden. Die Messung des Erfolgs muss nicht ausschließlich an den Gewinn des Unternehmens geknüpft sein, sondern kann sich auch

an der Erfüllung strategischer Ziele orientieren, wie z. B. Umsatz, Mitarbeiterzahl und Marktanteile.

f) Kommunikation

Fehlinformationen sowie unzureichende oder verspätete Kommunikation wesentlicher Tatbestände gegenüber den Aktionären wird von Axxion nicht toleriert; dies schließt auch die Verweigerung der Entlastung von Vorstand und/oder Aufsichtsrat ein.

- g) Axxion S.A. kann in den von ihr verwalteten AIF-Strategien aktiv auf die Unternehmensführung einwirken. Dies kann durch die Wahl eines von Axxion S.A. vorgeschlagenen Gremiumsmitglieds sein, sowie die Ausübung von Stimmrechten und die Stellung eigener Anträge auf Hauptversammlungen. Grundsatz bei all diesen Entscheidungen ist aber der Shareholder Value und eine aktive Unternehmenssteuerung im Sinne von nachhaltigen Kurssteigerungen oder der Erhöhung von Dividendenausschüttungen in den jeweiligen Zielunternehmen.